Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bern, 25. Juni 2010

Geht an:
Kantonsregierungen

Invalidenversicherung – 6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket (Revision 6b): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat beauftragte das EDI am 23. Juni 2010 eine Vernehmlassung bei den Kantonen, den politischen Parteien, den auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Dachverbänden der Gemeinden, Städten und Bergregionen sowie den Spitzenverbänden der Wirtschaft und den weiteren betroffenen Kreisen durchzuführen. In der Beilage erhalten Sie den Vorentwurf und den erläuternden Bericht zum zweiten Massnahmenpaket der 6. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) zur Stellungnahme:

Die Grundzüge der Vorlage:

1. Anpassung des Rentensystems zur Unterstützung der Eingliederung: Das geltende Rentensystem hat den grossen Nachteil, dass Rentnerinnen und Rentner, die ihre Resterwerbsfähigkeit verbessern, finanziell bestraft werden. Diese Situation ist paradox, da mit der 5. IV-Revision grosse Investitionen in die Eingliederung getätigt wurden. In Massnahmen also, die bereits im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der 6. IV-Revision gefördert wurden und die im Rahmen des zweiten Massnahmenpakets nochmals verstärkt werden. Das Ziel der vorliegenden Gesetzesänderung ist es, diesen Widerspruch über die Einführung eines linearen Rentensystems abzuschaffen, damit die Versicherten motiviert sind, wieder einer Arbeit nachzugehen. Im neuen Rentensystem wird jedem Invaliditätsgrad eine bestimmte Rentenhöhe zugeordnet. Da ab einem gewissen Invaliditätsgrad die Resterwerbsfähigkeit jedoch nur schwer genutzt werden kann, wird ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent grundsätzlich eine ganze Rente gewährt. Ausserdem ist für Rentnerinnen und Rentner, die älter sind als 55 Jahre, eine Besitzstandsgarantie vorgesehen. Das Rentensystem in der 2. Säule wird entsprechend angepasst.

2. Verstärkte Eingliederung und Verbleib auf dem Arbeitsmarkt: Die mit der 5. IV-Revision eingeführten Instrumente lassen sich mit Blick auf die verstärkte Eingliederung optimieren und weiterentwickeln. Obwohl die vorliegende Gesetzesänderung Massnahmen für alle Versicherten vorsieht, sind in der Praxis vor allem Menschen mit psychischer Behinderung betroffen – der grössten Gruppe der rentenberechtigten Personen in der IV. Als Massnahmen vorgesehen sind die Erweiterung der Früherfassung und die Aufhebung der zeitlichen Befristung der Integrationsmassnahmen. Ausserdem können die IV-Stellen Arbeitnehmenden oder Arbeitgebern eingliederungsorientierte Beratung und Begleitung anbieten. Künftig ist für die IV-Stellen ausschliesslich die Beurteilung der funktionellen Leistungsfähigkeit der versicherten Person durch die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) massgebend. Damit die Eingliederung besser koordiniert und mögliche Eingliederungshemmnisse abgebaut werden können, wird der Aufgabenbereich der RAD erweitert. Neu müssen die IV-Stellen ein interprofessionelles Assessment veranlassen, um festzustellen, ob die versicherte Person eingliederungsfähig ist. Der Begriff der Eingliederungsfähigkeit wurde dazu neu im Gesetz festgeschrieben. Der Arbeitgeber wird von der IV-Stelle zudem aufgefordert, das Arbeitsverhältnis während der Eingliederungsmassnahmen nicht ohne vorherige Rücksprache mit der IV-Stelle aufzulösen. Dafür kann der Arbeitgeber während der Durchführung der Integrationsmassnahmen von umfassenderen Beiträgen profitieren. Schliesslich werden auch die Voraussetzungen für den Rentenanspruch ausgeweitet: Die versicherte Person hat künftig nur Anspruch auf eine Rente, wenn – neben den übrigen

Voraussetzungen – ihre Eingliederungsfähigkeit nicht mehr verbessert werden kann und keine Frühinterventions- oder Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden.

3. Rentnerinnen und Rentner mit Kindern: Der Rentenbetrag für Rentnerinnen und Rentner mit Kindern wird an die tatsächlichen durch Kinder verursachten Zusatzkosten angepasst, gemäss Äquivalenzskalen der OECD und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Der Ansatz für die Kinderrente wird von gegenwärtig 40 auf 30 Prozent der Invalidenrente heruntergesetzt. Die Regelung für Rentnerinnen und Rentner mit Kindern wird folglich auch in der AHV angepasst. Nicht angepasst werden hingegen die Waisenrenten.

4. Neue Regelung für Reisekosten: Die Neuregelung für Reisekosten soll die Kostenübernahme wieder auf die vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehene Leistung begrenzen, d. h. auf die Übernahme der notwendigen behinderungsbedingten Kosten. Bei den medizinischen Massnahmen werden nach dem System des Tiers Garant nur noch die behinderungsbedingten Mehrkosten übernommen. Bei den Integrationsmassnahmen, der Umschulung und den Hilfsmitteln wird eine der heutigen Regelung ähnliche Kostenübernahme beibehalten. Allerdings soll der Vollzug optimiert und eine verstärkte Aufsicht durch die IV-Stellen eingeführt werden, damit nur die zusätzlichen Kosten rückerstattet werden, die nicht anfallen würden, wenn die versicherte Person gesund wäre.

5. Weitere Sanierungsmassnahmen: Über eine Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) oder der Weisungen werden zwei weitere Sanierungsmassnahmen realisiert. Es handelt sich um die Neugestaltung der beruflichen Integration von Sonderschulabgängern und die Gewährleistung der Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe. Die Höhe der Beiträge soll, trotz der schwierigen finanziellen Lage der IV, auf dem Stand 2010 gehalten werden, jedoch ohne Teuerungsausgleich.

6. Verstärkte Betrugsbekämpfung: Die Verfahrensvorschriften werden abgeändert, damit die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für eine wirksame Betrugsbekämpfung in allen Sozialversicherungszweigen in das Rahmengesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) aufgenommen werden können.

7. Entschuldung der Versicherung: Um die IV nachhaltig zu sanieren, muss die Versicherung ihre Schulden bei der AHV abbauen. Liegt der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen über 50 Prozent einer Jahresausgabe, wird der Überschuss zwecks Schuldenabbaus der AHV überwiesen. Sinkt der Bestand unter 50 Prozent, erfolgt keine Rückzahlung. Nach den neusten Prognosen und unter Berücksichtigung der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Massnahmen scheint eine Entschuldung der Invalidenversicherung bis 2028 realistisch.

8. Interventionsmechanismus zur langfristigen Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts: Mit der Einführung eines Interventionsmechanismus soll das finanzielle Gleichgewicht der IV langfristig gesichert werden. Der Vernehmlassungsentwurf enthält zwei Varianten, die sich darin unterscheiden, ab welchem Betrag der Bundesrat eine Beitragserhöhung beschliessen kann und ob er zudem auch eine ausgabenseitige Massnahme veranlassen kann. Variante 1 sieht vor, dass der Interventionsmechanismus greift, sobald der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Fonds unter 40 Prozent einer Jahresausgabe fällt. Der Bundesrat hebt folglich zur Sicherung der flüssigen Mittel den Beitragssatz für erwerbstätige Versicherte um maximal 0,2 Lohnprozente an. Zudem muss er der Bundesversammlung die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erforderlichen Gesetzesänderungen unterbreiten. Variante 2 fusst auf zwei Interventionsschwellen. Die erste liegt auch hier bei 40 Prozent einer Jahresausgabe. Fällt der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Fonds unter diesen Wert, unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung lediglich die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erforderlichen Gesetzesänderungen. Unterschreitet der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen hingegen die zweite Interventionsschwelle von 30 Prozent, erhöht der Bundesrat den Beitragssatz um 0,3 Lohnprozente. Gleichzeitig tritt eine lineare Rentenkürzung von 5 Prozent in Kraft. Beide Massnahmen gelten, wie in Variante 1, solange bis der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen wieder den Sollbestand von 50 Prozent einer Jahresausgabe erreicht hat.

Die erforderlichen Investitionen eingerechnet, kann mit diesen Massnahmen der IV-Haushalt 2018 um rund 600 Millionen Franken entlastet werden. Von 2019 bis 2028 wird der IV-Finanzhaushalt dann um rund 800 Millionen Franken jährlich entlastet. Das nach Einführung der Massnahmen der IV-Revision 6a verbleibende Defizit wird somit beseitigt und die IV-Rechnung nachhaltig ins Gleichgewicht gebracht. Eine Entschuldung der IV bis 2028 ist ebenfalls möglich.

Wir bitten Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht bis am **15. Oktober 2010** an die folgende Adresse zu senden:

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse *http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html* bezogen werden. Für Rückfragen und allfällige weitere Informationen stehen Ihnen Rosalba Aiello Lemos Cadete (031 322 85 49) und Nancy Wayland Bigler (031 322 92 09) gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Didier Burkhalter
Bundesrat

Beilagen:
- Vernehmlassungsentwurf (d, f, i) und erläuternder Bericht (d, f, i folgt)
  ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
  VD, NE, GE, JU: f
  BE, FR, VS: d, f
  GR: d, i
  TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)